

II- **4066** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/52-3/1978

1010 Wien, den 17. Juli 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1871/AB**1978 -07- 17**zu **1871/J**B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Zuschuß der Pensionsversicherungsanstalten zur Finanzierung eines neuen Pavillons des Wiener Hanusch-Krankenhauses in der Höhe von 29 Mill.S. (Nr. 1871/J).

Die anfragenden Abgeordneten beziehen sich auf einen in der "Wochenpresse" vom 26.4.1978 unter dem Titel "Honorige Sponsoren" erschienenen Artikel, demzufolge die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einen Betrag von 10 Mill.S und die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von 19 Mill.S für die Errichtung von medizinischen Einrichtungen im Hanusch-Krankenhaus der Wiener Gebietskrankenkasse zugeschossen haben. In diesem Zusammenhang werden folgende Fragen gestellt:

- 1) Ist es der Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde nach gesetzlich gedeckt - § 81 ASVG besagt, daß Mittel der Sozialversicherung nur für gesetzlich vorgeschriebene oder zulässige Zwecke verwendet werden dürfen, - daß Pensionsversicherungsanstalten verlorene Zuschüsse zur Errichtung von Krankenanstalten ohne Beteiligung an der Trägerschaft gewähren?

- 2) Wenn nein, was werden Sie als Aufsichtsbehörde unternehmen, um hinkünftig solche Zuschußleistungen zu unterbinden?
- 3) Wenn ja, vertreten Sie die Auffassung, daß die Pensionsversicherungsanstalten aus Gleichbehandlungsgründen verpflichtet sind, sich an den Errichtungskosten von Krankenanstalten und anderen Gesundheitseinrichtungen zu beteiligen, sofern Versicherte als potentielle Patienten in Frage kommen?
- 4) Müßten über solche Transaktionen nicht Grundsatzbeschlüsse (Richtlinien oder ähnliches) der zuständigen Selbstverwaltungsorgane gefaßt werden?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1) und 2)

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß es sich bei dem erwähnten Zeitungsartikel um eine verzerrte und unvollständige Darstellung handelt, die den Eindruck hinterläßt, daß sich die Aufgabe der Pensionsversicherungsträger auf die Auszahlung von Pensionen beschränke. Vollkommen wird dabei außer acht gelassen, daß schon seit jeher die Gesundheitsfürsorge eine gesetzliche Aufgabe der Pensionsversicherung war und daß seit der 9. Novelle zum ASVG ab 1.1.1962 ausdrücklich auch noch die Rehabilitation zu einer gesetzlichen Aufgabe der Pensionsversicherung erklärt wurde. Schon nach der Rechtslage vor der 32. Novelle zum ASVG (§ 301 Abs. 3 ASVG) konnten die Pensionsver-

- 3 -

sicherungsträger Heilverfahren insbesondere durch Einweisung in eine Krankenanstalt, eine Sonderheilanstalt, ein Kurheim oder eine ähnliche Einrichtung gewähren. § 25 Abs.2 ASVG in der Fassung vor der 32.Novelle ermächtigte die Pensionsversicherungsträger, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben der Gesundheitsfürsorge Heil(Kur)anstalten, Erholungs- und Genesungsheime, Sonderstationen für berufliche Wiederherstellung und ähnliche Einrichtungen zu errichten, zu erwerben und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen.

Durch die 32.Novelle zum ASVG wurde diese Rechtslage nicht nur noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, die Rehabilitation wurde darüber hinaus zu einer Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung erklärt, wobei unter Verwirklichung eines neuen organisatorischen Konzeptes die Zielsetzung der Rehabilitation erweitert worden ist. So wie dies schon nach der Rechtslage vor der 32.Novelle der Fall war, ermächtigt § 25 Abs.2 ASVG in der Fassung der 32.Novelle die Pensionsversicherungsträger u.a., sich an Einrichtungen zur Erfüllung der in den §§ 300 bis 307d ASVG bezeichneten Aufgaben zu beteiligen.

Im vorliegenden Fall hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte einstimmig die Durchführung von zwei Projekten im Bereich des Hanuschkrankenhauses beschlossen, die in einem engen organisatorischen und finanziellen Zusammenhang

- 4 -

stehen: Das erste Projekt betrifft den Ausbau der III. Medizinischen Abteilung des Hanuschkrankenhauses durch Errichtung eines eigenen hämatologisch-onkologischen Zentrums. Bei der Behandlung von Bluterkrankungen nimmt das Hanuschkrankenhaus der Wiener Gebietskrankenkasse eine führende Rolle in Österreich ein. Durch die Erweiterung bestehender und durch die Einführung neuer Behandlungsmethoden gelingt es im zunehmenden Maße, auch Patienten mit bösartigen Bluterkrankungen durch Jahre hindurch arbeitsfähig zu erhalten. Dieses Projekt ist bereits verwirklicht, es wurde am 28.4.1978 seiner Bestimmung übergeben. Das zweite Projekt betrifft die Errichtung einer Abteilung für unspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane in den Räumlichkeiten, in denen - bis zur Übersiedlung in das neue hämatologisch-onkologische Zentrum - die III. Medizinische Abteilung des Hanuschkrankenhauses untergebracht war. Diese bereits leer stehenden Räumlichkeiten sollen nunmehr baulich erneuert und für die Zwecke der zu errichtenden Lungenabteilung angepaßt werden.

An der Schaffung derartiger Behandlungseinrichtungen in den großen Ballungs- und Industriezentren besteht insbesondere seitens der Pensionsversicherungsträger zum Zwecke der Durchführung erweiterter Rehabilitationsmaßnahmen großes Interesse. Um der Wiener Gebietskrankenkasse die Möglichkeit zur Schaffung solcher Einrichtungen zu geben, haben die zuständigen Verwaltungskörper der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter sowie der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten den

- 5 -

einstimmigen Beschluß gefaßt, sich mit 19 bzw. 10 Mill.S an der Errichtung der genannten Einrichtungen zu beteiligen.

Im Hinblick auf die gegebene Sach- und Rechtslage habe ich keine Zweifel, daß die in Rede stehenden Zuwendungen der Pensionsversicherungsträger für gesetzlich zulässige Zwecke verwendet wurden.

Zu 3):

Abgesehen davon, daß die Entscheidung darüber, an welchen Einrichtungen sich Pensionsversicherungsträger bei der Durchführung der Rehabilitation beteiligen wollen, ausschließlich den Verwaltungskörpern der betreffenden Pensionsversicherungsträger zukommt, auf deren Entscheidungsbefugnis ich im Rahmen meines gesetzlichen Wirkungskreises keinen Einfluß nehmen kann, möchte ich darauf hinweisen, daß nach der Bestimmung des § 307a Abs.1 ASVG die Pensionsversicherungsträger die Durchführung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation einem Krankenversicherungsträger, nicht aber einer Krankenanstalt übertragen können. Dies bedeutet im konkreten Fall, daß die Pensionsversicherungsträger rechtlich einen Einfluß darauf nehmen können, welche Patienten zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen in die entsprechenden Abteilungen des Hanuschkrankenhauses der Wiener Gebietskrankenkasse aufgenommen werden. Hinsichtlich anderer Krankenanstalten besteht keine derartige Einflußmöglichkeit der Pensionsversicherungsträger.

- 6 -

Die in der Anfrage erwähnten Gleichbehandlungsgründe habe ich auch unter dem Aspekt gesehen, daß die einzelnen Zweige der Sozialversicherung nicht nur rechtlich, sondern aus dem Wesen der Sozialversicherung auch solidarisch einander verbunden sind.

Zu 4):

Da - wie ich schon oben unter 3) ausgeführt habe - die Entscheidung darüber, an welchen Einrichtungen sich Pensionsversicherungsträger bei der Durchführung der Rehabilitation beteiligen wollen, ausschließlich den Verwaltungskörpern der betreffenden Pensionsversicherungsträger zukommt, und ich im Rahmen meines gesetzlichen Wirkungskreises auf deren Entscheidung keinen Einfluß habe, muß auch die Entscheidung der Selbstverwaltung überlassen bleiben, ob sie ihre künftige Vorgangsweise durch Grundsatzbeschlüsse festlegt; eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht jedenfalls nicht.

